

89Q - AUSLANDSDECKUNG WELTWEIT MIT USA/KANADA/AUSTRALIEN FÜR INDIREKTE EXPORTE

1. Es gilt der örtliche Geltungsbereich gemäß den Klauseln 00Q bzw. C00 vereinbart.
2. In Erweiterung von Punkt 1 dieser Klauseln bezieht sich der Versicherungsschutz für indirekte Exporte abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auf alle Staaten der Erde. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA/Kanada/Australien eingetreten ist. Es gilt Artikel 13 AHVB.
3. In Erweiterung von Artikel 7 AHVB bleiben Schäden in Staaten außerhalb Europas vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - 3.1. wegen Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden
 - 3.2. die der Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer angezeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
 - 3.3. wegen Personenschäden durch Umweltstörung (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung;
 - 3.4. aus der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB getroffen wurde.
 - 3.5. infolge direkter Exporte in diese Gebiete.
4. Für USA, Kanada und Australien gilt darüber hinaus:
 - 4.1. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Artikel 5, Punkt 5 AHVB. Sofern durch individuelle Vereinbarung kein höherer Selbstbehalt (Grundselbstbehalt) vereinbart gilt, beträgt der vom Versicherungsnehmer mindestens zu tragende Selbstbehalt (Mindestbetrag) EUR 10.000,-, ansonsten gilt der Grundselbstbehalt als Mindestbetrag vereinbart.
 - 4.2. Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.
 - 4.3. In teilweiser Abänderung des Artikels 12, Punkt 1 AHVB kann diese besondere Vereinbarung hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereiches USA, Kanada und Australien jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.